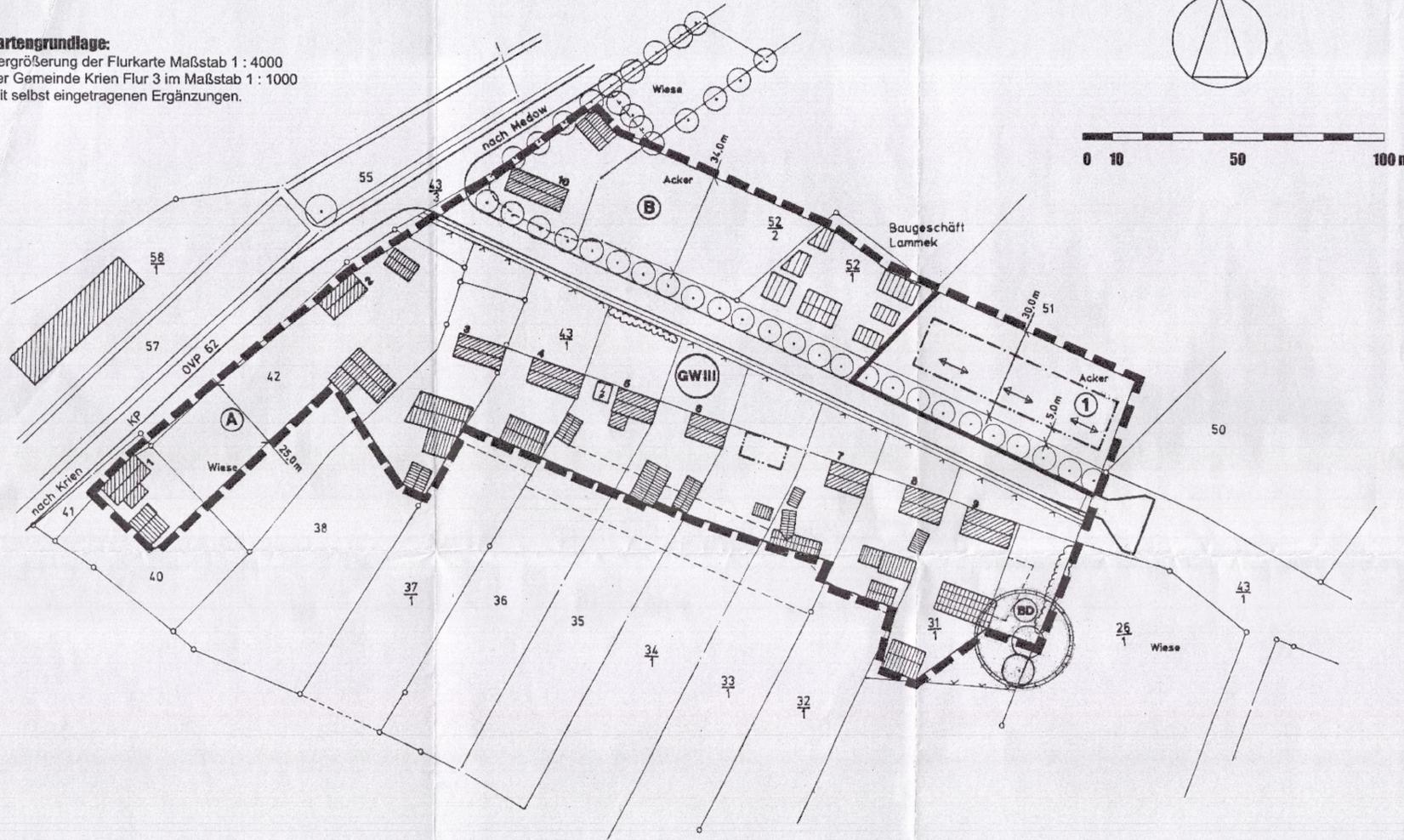


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN NEU KRIEN, GEMEINDE KRIEN

PLANZEICHNUNG TEIL A

Kartengrundlage:

Vergrößerung der Flurkarte Maßstab 1 : 4000
der Gemeinde Krien Flur 3 im Maßstab 1 : 1000
mit selbst eingetragenen Ergänzungen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2000 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.05.2000 bis 21.06.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt für das Amt Krien mit den Gemeinden Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neesdow, Neuendorf B, Postlow, Steinmoeke, Stolpe vom 02.06.2000 bekanntgemacht worden.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 16.03.2001 geprüft. Die Satzung wurde geändert. Die Gemeinde beschließt die erneute Auslegung.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

5. Der geänderte Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 24.09.2001 bis 26.10.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrunde schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt für das Amt Krien mit den Gemeinden Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neesdow, Neuendorf B, Postlow, Steinmoeke, Stolpe vom 05.09.2001 bekanntgemacht worden.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

6. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.09.2001 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mitgeteilt.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 07.03.2002 geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mitgeteilt.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

8. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neu Krien bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurden von der Gemeindevertretung am 07.03.2002 beschlossen.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

9. Die Satzung wurde nach Anzeigepflichtverordnung - AnzVO vom 5. Februar 1998 dem Landrat als zuständige Anzeigebehörde angezeigt. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Landrat am 28.06.2002 AZ 44.101/02 mit Hinweis und Maßgaben mitgeteilt.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

10. Die Maßgaben wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2002 erfüllt. Die Hinweise sind berücksichtigt. Die Erfüllung der Aufgaben wurde AZ 44.101/02 bestätigt.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

11. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Krien, den 05.11.2000, Bürgermeister

12. Der Beschluss über die Satzung ist am 05.11.2002 öffentlich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.11.2002 in Kraft getreten.

Krien, den 10.03.2003, Bürgermeister

HINWEISE:

1. Zum Schutz der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG § 19g (BGBl. I 50/86) und LwAG § 20 dem Landkreis Ostvorpommern Umweltsamt, anzuzeigen.

2. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz bedarf der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlage.

3. Sollten bei den Tiefbauarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsanlagen gekreuzt werden, ist ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege vom 22.5.2000 kann die Veränderung oder Beseitigung des nachrichtlich übernommenen Bodendenkmals nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 8 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12f.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und zur Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

5. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, gilt § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

6. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

7. Sollten im Rahmen der vorgesehenen Bebauung besonders Überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 8 S.1 und § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestStoffV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) anfallen sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, einzuholen.

1. PLANFESTSETZUNGEN

	Geltungsbereich der Satzung	§ 34 Abs.4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB
	Fläche der Erweiterung	§ 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB
	Baulinie	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Firstrichtung der Hauptdächer	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	Maßangabe von der straßen- seitigen Flurstücksgrenze bis zum Geltungsbereich der Satzung	§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen

	Wohngebäude	
	Nebengebäude	
	Gewerbebetrieb	
	Bäume	
	Sträucher	
	Zaun	
	Flurstücksgrenze mit Nr.	
	Trinkwasserschutzzone III	Trafo
	Bodendenkmal	

Darstellungen ohne Normcharakter

	Nr. der Erweiterungsfläche
	Bezeichnung der Baulücke

TEIL B - Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen

- 1.1. Art und Maß der Nutzung
 - 1.1.1. Die Grundstücksgrößen des Standortes 1 müssen mindestens 800m² betragen. § 9 Abs.1 Nr.3 BauGB
- 1.2. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
 - 1.2.1. Auf den Erweiterungsflächen des Standortes 1 sind der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm in 100 cm Stammhöhe gemessen, zu erhalten.
 - 1.2.2. Auf den Erweiterungsflächen des Standortes 1 sind zur freien Landschaft hin an den Grundstücksgrenzen eine 3 m breite Hecke aus einheimischen standortgerechten Sträuchern zu pflanzen.
 - 1.2.3. In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den zu bebauenden Grundstücken des Standortes 1 ist pro 100 m² versiegelter Fläche jeweils 1 Laub- oder Obstbaum von einheimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.
 - 1.2.4. Die baulich nicht genutzten Flächen auf der Erweiterungsfläche des Standortes 1 sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 1.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
 - 1.3.1. Nicht verunreinigte Niederschlagswässer, die auf der Erweiterungsfläche anfallen, sind in den vorhandenen Untergrund des Standortes 1 zu versickern oder aufzufangen und zu verwerten.

2. Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs.1 und Abs.4 LBauO M-V

- 2.1. Sockelhöhe
Es ist nur eine Sockelhöhe von maximal 1,00 m über dem vorhandenen dazugehörigen Straßenebnschnitt zulässig.
- 2.2. Dächer
Die Hauptdächer sind nur als steile Dächer mit einer Dachneigung von 40° - 48° zulässig.
- 2.3. Für die Dächer der Hauptgebäude ist nur eine harte Dachdeckung aus roten, rotbraunen bis braunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.
- 2.4. Außenwände
Für die Oberflächen der Fassaden sind nur Mauerwerk, Holzverschalung, Putz und Glas zulässig. Fachwerkmauerwerk ist unzulässig.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Ziff. 1 und 3 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern der Gemeinde Krien über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes für das Dorf Neu Krien und über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches entsprechend der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V, ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krien vom 07.03.2002 folgende Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Dorfes Neu Krien erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, dass innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.

2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERSICHTSKARTE M 1 : 20 000



GEMEINDE KRIEN KREIS OSTVORPOMMERN

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN FÜR DAS DORF NEU KRIEN

Datum: November 2002 Maßstab: 1:1000 Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Klebs M/1999 D 116 dhwg 30 L2Ldwg

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten - stadtplaner - beratende ingenieure
A-Milarch-Str. 1, 17033 Neubrandenburg PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon : 0395/561020 Telefax : 0395/562015

